Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/128/2023	03.08.2023	

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen-des Formblatt
		Ja	Nein	Stimmen-enthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	05.09.2023						

Inhalt:

Richtlinie zur Kostenerstattung gemäß § 37a SGB VIII

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Kostenerstattung für geleistete Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen im Rahmen des § 37a SGB VIII gemäß der Anlage.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Nach § 37a SGB VIII ist die Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen durch den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger sicherzustellen. Damit einhergehend hat der Gesetzgeber die Verpflichtung verknüpft, aufgewendete Kosten einschließlich der Verwaltungskosten zwischen den verschiedenen beteiligten Jugendämtern auszugleichen.

Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so ist gemäß § 37a S. 3 SGB VIII eine ortsnahe Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten nach Satz 4 auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.

Paragraph 37a S. 4 SGB VIII beinhaltet somit einen Kostenerstattungsanspruch des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der für seine Dienste der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson im Wege der Amtshilfe in Anspruch genommen wird, gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Das Jugendamt des Landkreises Uckermark wird von der gesetzlichen Möglichkeit der Geltendmachung einer Kostenerstattung gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt für die von ihm nach § 37a SGB VIII erbrachten Leistungen der Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen künftig Gebrauch machen. Aktuell ist eine Erstattung von maximal 1.062,00 Euro pro Beratungsfall und Jahr, je nach geleistetem Beratungsumfang, möglich.

Zur verwaltungsinternen Umsetzung wurde eine spezifische Richtlinie erarbeitet, welche dem Jugendhilfeausschuss zum Beschluss empfohlen wird.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Fälle und Sachverhalte kann für das Jugendamt jährlich ein Ertrag von ca. 10.000,00 Euro bis 12.000,00 Euro angenommen werden.

Anlagenverzeichnis:

Richtlinie zur Kostenerstattung im Rahmen des § 37a SGB VIII